

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Rathausschließungen und schwer verletzte Bürger wegen eines gewalttätigen Sudanese**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.09.2025 - Drs. 19/8458, an die Staatskanzlei übersandt am 22.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.10.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medienberichten zufolge<sup>1</sup> mussten wegen eines vor etwa zehn Jahren eingereisten Sudanese mehrere Rathäuser aus Sicherheitsgründen schließen. Polizisten konnten ihn nicht bändigen, sodass das Rathaus in Buxtehude erst wieder öffnen konnte, nachdem der Ausländer in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Vor etwa zehn Tagen beauftragte die Stadt seinetwegen einen privaten Sicherheitsdienst, der 500 Euro pro Tag koste und auf unbestimmte Zeit eingesetzt werde. Für das Rathaus wurde ihm ein Hausverbot wegen „schwerer Beleidigung“ und sexueller Belästigung erteilt.

In der Samtgemeinde Horneburg, in der ebenfalls wegen dieses Mannes das Rathaus geschlossen wurde, schlug er einer Mitarbeiterin ins Gesicht, und auf einen Apotheker schlug er so schwer ein, dass dessen Augenhöhle brach und das Augenlicht in Gefahr war.

Asyl und Flüchtlingsschutz wurden dem Sudanese nicht zuerkannt. Er verfüge derzeit über den subsidiären Schutzstatus, weil in seinem Herkunftsland Sudan Krieg herrscht. Dieser Schutzstatus kann etwa aufgrund von schweren Straftaten des Ausländers oder einer durch ihn verursachten Gefahr für die Allgemeinheit widerrufen werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) u. a. nach einer Prüfanfrage der zuständigen Ausländerbehörde geprüft. Das Ergebnis teilt das BAMF der Ausländerbehörde mit.

**1. Wann ist der Sudanese nach Deutschland eingereist, wann und wo stellte er einen Asylantrag, und wann wurde wie über den Antrag entschieden (bitte das Asyl- und etwaige Gerichtsverfahren, soweit bekannt, darstellen)?**

Der Betroffene ist erstmals am 28.04.2015 in das Bundesgebiet eingereist und hat am 05.09.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt. Ihm wurde mit Bescheid des BAMF vom 03.04.2018 der subsidiäre Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)) zuerkannt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bild.de/politik/inland/buxtehude-rathaus-schliesst-wegen-gefaehrlichem-fluechtlng-68be85cb72019652f128da6c>; <https://www.welt.de/vermischtes/video68bfd55784ebe32609e0cf0/beleidigung-und-sexuelle-belaestigung-rathaus-buxtehude-nach-vorfaellen-mit-fluechtlng-geschlossen-abschiebung-nicht-moeglich.html>

**2. Wurde ein sogenanntes Dublin-Verfahren durchgeführt? Falls ja, bezüglich welches Ziel-landes und mit welchem Ergebnis?**

Das Dublin-Verfahren dient zunächst der Feststellung, welcher Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens originär zuständig ist. Aufgrund einer Eurodac-Treffermeldung zu der betroffenen Person gab es Anhaltspunkte, dass Italien entsprechend der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig sein könnte. Eine Zuständigkeitsprüfung seitens des BAMF ergab jedoch, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, da die Frist für die Stellung des Wiederaufnahmegesuchs an Italien bereits verstrichen war. Aufgrund der Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren zuständig geworden ist, wurde kein formelles Dublin-Verfahren durchgeführt. Die Prüfung des Asylantrags erfolgte im Anschluss im nationalen Verfahren.

**3. War der Ausländer zeitweise ausreisepflichtig? Falls ja, in welchem Zeitraum, und aus welchen Gründen wurde die Ausreisepflicht gegebenenfalls nicht durchgesetzt?**

Nein, die betroffene Person war nach Beendigung des Asylverfahrens aufgrund der Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alternative 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine Ausreisepflicht des Ausländers bestand seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zu keinem Zeitpunkt.

**4. Wurden Alias-Personalien des Ausländers registriert? Falls ja, bezüglich welcher Daten (Vorname, Nachname, Staatsangehörigkeit usw.) und wie viele jeweils?**

Den polizeilichen Auskunftssystemen sind neben der sogenannten Führungspersonalie insgesamt drei Aliaspersonalien zu entnehmen. Die Unterschiede in den Personendatensätzen beziehen sich kumulativ betrachtet auf den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit sowie auf den Geburtsnamen. Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum sind durchgehend identisch.

**5. Welche Identitätsnachweise legte der Ausländer gegebenenfalls vor, und wurden diese einer Echtheitsprüfung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und auf welcher Grundlage wurde seine Staatsangehörigkeit festgestellt?**

Laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde lagen nach Aktenlage im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren keine Identitätsnachweise vor. Die Identitätsmerkmale sind demnach nicht zweifelsfrei geklärt. Aus diesem Grund wurde der Ausweisersatz der betroffenen Person auf Grundlage des § 78 Abs. 1 Satz 4 AufenthG mit dem Hinweis versehen, dass die Personalien und somit auch die Staatsangehörigkeit auf den Angaben des Inhabers beruhen.

**6. Ist der Ausländer bereits in seinem Herkunftsland strafrechtlich in Erscheinung getreten? Falls ja, wie?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Straffälligkeiten des Betroffenen in seinem Herkunftsland vor.

**7. Wegen welcher Straftaten ist der Ausländer bislang in Deutschland auffällig geworden? Bitte aufschlüsseln nach Tatzeit, -ort und -vorwurf sowie jeweils zuständiger Ausländerbehörde zum Tatzeitpunkt und Verletzungen etwaiger Opfer.**

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Landesverfassung. Danach ist zu berücksichtigen, ob durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch eine Offenbarung vorheriger „Auffälligkeiten“ des Beschuldigten ist sein

Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt. Denn insbesondere Erkenntnisse zu vorherigen „Auffälligkeiten“ können zu einer Individualisierung der betroffenen Personen führen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Erkenntnisse, die aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen.

Vor diesem Hintergrund kann lediglich mitgeteilt werden, dass im Bundeszentralregister derzeit keine Eintragungen vorliegen. Weitere Angaben zu den erfragten „Auffälligkeiten“ können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen.

**8. Welche Maßnahmen wurden jeweils nach den Taten durch die zuständigen Ausländerbehörden gegebenenfalls ergriffen?**

Durch die Ausländerbehörde konnten aufgrund der Straftaten, denen der Betroffene beschuldigt wird, bisher keine aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere kommen gegenwärtig noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, wie z. B. eine Ausweisung, in Betracht.

Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Dabei unterliegt ein Ausländer, der - wie vorliegend - die Rechtstellung eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 AsylG genießt, einem besonderen Schutz. Nach § 53 Abs. 3a AufenthG darf eine Ausweisung nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung erfolgen. Die hohen Anforderungen des § 53 Abs. 3a AufenthG sind jedoch gegenwärtig nicht erfüllt.

**9. Wurden Prüfanfragen oder sonstige Mitteilungen an das BAMF gemacht bzw. gestellt? Falls ja, wann und weswegen (z. B. im Hinblick auf ein durchzuführendes Widerrufsverfahren)? Falls nein, warum nicht?**

Das BAMF wurde am 16.09.2025 durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) unter Darlegung des Sachverhaltes um Prüfung der Einleitung eines Widerrufsverfahrens hinsichtlich der Schutzanerkennung gebeten.

**10. Wurde ein Widerrufsverfahren bezüglich des subsidiären Schutzstatus eingeleitet? Falls nein, ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen dies unterblieb?**

Wie ausgeführt hat das MI das BAMF um Prüfung der Einleitung eines Widerrufsverfahrens gebeten. Dem MI liegt hierzu noch keine Rückmeldung des BAMF vor.

**11. Wie haben die Behörden auf etwaige ablehnende Entscheidungen des BAMF reagiert?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

**12. Wann wurde der Ausländer in der psychiatrischen Einrichtung untergebracht, und bis wann wird er voraussichtlich dort behandelt werden?**

Diese Frage kann unter Berücksichtigung von Artikel 24 Abs. 3 S. 1 Alt. 3 NV nicht beantwortet werden. Gesundheitsdaten, zu denen auch Informationen über Krankenhausaufenthalte gehören, sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Abs. 1 DSGVO) und damit beson-

ders schützenswert. Das grundsätzlich umfassende parlamentarische Kontroll- und Informationsrecht kann die Preisgabe im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen. Es überwiegt das Schutzinteresse des Betroffenen, da es sich bei einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung und deren Dauer um besonders sensible Informationen handelt.

**13. Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt im Hinblick auf die Funktionalität des Asylsystems? Erkennt sie gegebenenfalls Verbesserungsbedarf?**

Das Asylsystem unterliegt völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Seine Funktionalität lässt sich nicht anhand der Betrachtung eines Einzelfalles beurteilen, der bereits aufgrund seiner Vielschichtigkeit keine Rückschlüsse auf die Bewertung des gesamten Asylsystems zulässt.

Asylrechtliche Gesetzesänderungen können nur konform zu höherrangigem Recht erfolgen. Zuletzt wurden mit dem am 31.10.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems die Möglichkeiten einer Verweigerung bzw. Aberkennung des Schutzes bei schweren Straftaten erweitert.

**14. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um die Allgemeinheit künftig vor dem Ausländer zu schützen?**

In den polizeilich bekannten Vorfällen wurden in Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ein sehr intensiver, personenzentrierter Informationsaustausch zwischen der Polizei, der zuständigen Staatsanwaltschaft, der Stadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg und dem Landkreis Stade sowie den entsprechenden nachgeordneten Bereichen für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Ausländerangelegenheiten gewährleistet.

Auch zukünftig werden in polizeilichen Einsätzen auf Basis einer Einzelfallbetrachtung unter Einbezug des Gesamtkontextes und Ausschöpfung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr etwaiger Gefahren für Dritte ergriffen und ein enger Austausch zwischen den betroffenen Behörden, auch zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen, fortgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

**15. Welche Kosten hat der Ausländer Kommunen, Land und Bund bislang verursacht, einschließlich solcher für ärztliche (insbesondere psychiatrische) Behandlungen, Strafverfolgungsmaßnahme und seinetwegen eingesetzte Sicherheitsdienste?**

Die Versorgung von Schutzsuchenden, Personen mit Asyl- oder einem anderen Schutzstatus sowie die Kostenübernahme für die hier angesprochene ärztliche Behandlung obliegen den Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

Der für die in der Kleinen Anfrage genannte Person zuständige Landkreis wurde bei der Beantwortung beteiligt. Es sind Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von ca. 10 400 Euro für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf erbracht worden. Hinzu kommen gewährte Sachleistungen für Unterkunft, Heizung und Krankenhilfe. Die Höhe dieser Aufwendungen ist in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln. Auch weitere Kosten sind seitens des Landkreises nicht bezifferbar.

Der im Rathaus der Stadt Buxtehude seit dem 28.08.2025 eingesetzte Sicherheitsdienst verursacht Kosten in Höhe von 470,29 Euro pro Werktag. Kosten für Strafverfolgungsmaßnahmen können nicht angegeben werden, weil die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgt ist und keine besonderen Kosten ausgelöst hat.

Die Kosten einer medizinischen Behandlung übernehmen bei Versicherten die gesetzlichen Krankenkassen, bei nicht versicherten Personen übernehmen dies die Sozialbehörden der Kommunen. Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Angaben zu Kosten von Bundesbehörden liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor.

**16. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um ähnliche Gefährdungslagen durch andere Personen mit vergleichbarem Status frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?**

Der wirksame Umgang mit Personen, die in besonderem Maße strafrechtlich oder durch Fremdgefährdung auffällig geworden sind, ist nur durch eine interdisziplinäre Herangehensweise zu gewährleisten. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Landtagsdrucksache 19/8038 verwiesen.

Im Zusammenwirken der zuständigen Behörden stehen insbesondere die konsequente strafrechtliche Verfolgung sowie die Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Vordergrund. Diese erfolgen auf Grundlage gemeinsam abgestimmter Geschäftsprozesse. Eine vernetzte Zusammenarbeit ist dabei essenziell, um die betreffende Personengruppe dauerhaft im Blick zu behalten und frühzeitig intervenieren zu können.

Die behördenübergreifende Kooperation geht über die strafrechtliche Dimension hinaus und umfasst auch präventive Ansätze. Dazu zählen u. a. die Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen, Ausländerbehörden und Jugendämtern sowie Maßnahmen zur Resozialisierung.

Zur strukturierten Bearbeitung spezifischer Personengruppen bestehen bereits polizeiliche Handlungskonzepte; so zum Umgang mit erwachsenen Mehrfach- und Intensivtäterinnen sowie Mehrfach- und Intensivtätern, zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, zum Umgang mit Tätern im Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt oder zum Umgang mit Personenpotenzial der politisch motivierten Kriminalität. Ein darüber hinausgehender, phänomenunabhängiger konzeptioneller Ansatz ist derzeit in Planung.

Dies vorangestellt werden durch die Polizeiinspektionen mögliche polizeiliche und lokale Maßnahmen geprüft und durchgeführt. Ein frühzeitig und niedrigschwelliger Erkenntnisaustausch mit Netzwerkpartnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird bei ähnlichen Sachverhalten grundsätzlich angestrebt.

Zudem wurde zur Behandlung besonders gelagerter Einzelfälle in Niedersachsen im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ (AG ABSA) eingerichtet. Diese verfolgt das Ziel, die Ausschöpfung aller rechtlicher Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung bei in besonderem Maße straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen. Mitglieder in der AG ABSA sind verschiedene Referate des MI sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundespolizei und des BAMF. Die Arbeitsgruppe wird begleitend, unterstützend und koordinierend tätig, um den Ausländerbehörden bei schwierigen, besonders gelagerten und nicht routinemäßig abzuarbeitenden Fallkonstellationen Hilfestellung zu bieten sowie die Ausschöpfung sämtlicher aufenthaltsrechtlicher Mittel und deren erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen. Die AG ABSA nimmt hierbei eine Schnittstellenfunktion wahr, um den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Ausländerbehörden und den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. In der AG ABSA kann eine Bearbeitung aller Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, erfolgen.

Im Rahmen der landesweiten Verteilung von Geflüchteten wurden die Verfahren, insbesondere die interne Abstimmung zwischen Sozialdienst, Gesundheitsstation und Verteilung sowie die Informationsweitergabe in Richtung der Kommunen, weiter optimiert. Erforderliche Informationen werden im Rahmen der Verteilung an die Kommunen weitergegeben. Dennoch kann auch mit diesen Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Personen mit besonderen Bedarfen (auch gegebenenfalls gewalttätige Personen) verteilt werden, weil sie beispielsweise einen Anspruch auf Verteilung haben.